

**Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
in Mecklenburg-Vorpommern
(Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 31. August 2021 – IX 200-1 - 360-00000-2019/015-007 –

VV Meckl. Vorp. Gl.-Nr.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- I Allgemeiner Teil**
- 1 Allgemeiner Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
- 2 Allgemeiner Gegenstand der Zuwendung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Allgemeines zur Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige allgemeine Zuwendungsbestimmungen
- 7 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- II Besonderer Teil – Zuwendungsbereiche**
- 1 Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit**
- 1.1 Zuwendungszweck
- 1.2 Gegenstand der Zuwendung
- 1.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 1.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 1.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 1.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

- 2 Kinder- und Jugendbeteiligung**
- 2.1 Zuwendungszweck
- 2.2 Gegenstand der Zuwendung
- 2.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 2.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 2.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 2.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

3 Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit

- 3.1 Zuwendungszweck
- 3.2 Gegenstand der Zuwendung
- 3.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 3.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 3.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 3.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

4 Kinder- und Jugendfreizeiten

- 4.1 Zuwendungszweck
- 4.2 Gegenstand der Zuwendung
- 4.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 4.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 4.5 Besondere Verfahrensbestimmungen

5 Internationale Jugendarbeit

- 5.1 Zuwendungszweck
- 5.2 Gegenstand der Zuwendung
- 5.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 5.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 5.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

6 Zuwendungen an Landesjugendverbände

- 6.1 Zuwendungszweck
- 6.2 Gegenstand der Zuwendung
- 6.3 Zuwendungsempfänger
- 6.4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 6.5 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 6.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6.7 Besondere Verfahrensbestimmungen

7 Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung

- 7.1 Zuwendungszweck
- 7.2 Besondere der Zuwendung
- 7.3 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen
- 7.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 7.5 Besondere Verfahrensbestimmungen

8 Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendberufshilfe

- 8.1 Zuwendungszweck
- 8.2 Gegenstand der Zuwendung
- 8.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- 8.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 8.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

9 Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen

- 9.1 Zuwendungszweck
- 9.2 Gegenstand der Zuwendung
- 9.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 9.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 9.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

10 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen

- 10.1 Zuwendungszweck
- 10.2 Gegenstand der Zuwendung
- 10.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
- 10.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung
- 10.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 10.6 Besondere Verfahrensbestimmungen

III In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

I Allgemeiner Teil

1 Allgemeiner Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt gemäß § 82 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach Maßgabe des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V) und des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes (KJHG-Org M-V) Zuwendungen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung und Sicherung von Angeboten und Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe. Ausgangspunkte sind die Rechte, Interessen und Bedürfnisse junger Menschen sowie ihre Lebenslagen. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO).
- 1.2 Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt mit dem Ziel, perspektivisch eine Verbesserung der Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern zu erreichen oder konkrete Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern positiv zu beeinflussen.
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Allgemeiner Gegenstand der Zuwendung

- 2.1 Zuwendungen können für einzeln abgrenzbare Vorhaben gewährt werden. Die Vorhaben dienen der Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern. Sie sollen den Zielstellungen des SGB VIII in besonderer Weise Rechnung tragen sowie innovativ und nachhaltig zur Qualitätsentwicklung und -sicherung der Angebote und Strukturen beitragen. Zuwendungsfähig sind zudem Vorhaben, die den jugendpolitischen Zielstellungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII und der Stärkung einer familiennahen Jugendhilfe dienlich sind. Dies umfasst ebenso Vorhaben zur Entwicklung des Beratungs-, Betreuungs- und Hilfeangebotes im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 bis 35 SGB VIII.
- 2.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben, die folgende Zielsetzungen zum Gegenstand haben:
- 2.2.1 Jugendförderung zukunftssicher gestalten,
- 2.2.2 junge Menschen verstärkt an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen und gesellschaftliche Mitverantwortung schaffen,
- 2.2.3 digitale Teilhabe ermöglichen,

- 2.2.4 Vielfalt fördern und gesellschaftlichen Zusammenhalt sichern,
- 2.2.5 Kinder und Jugendliche auf eine sich dynamisch entwickelnde Gesellschaft vorbereiten,
- 2.2.6 Benachteiligungen ausgleichen sowie Teilhabe und Inklusion gewährleisten,
- 2.2.7 Vermittlung von kinder- und jugendgerechten Kenntnissen zum Schutz der Umwelt als Erhaltung und Pflege der natürlichen Grundlagen des Lebens,
- 2.2.8 Bildung als Teil der Persönlichkeitsentwicklung verankern,
- 2.2.9 die Verbundenheit zum Land Mecklenburg-Vorpommern stärken und Abwanderung verringern,
- 2.2.10 internationales und globales Denken fördern,
- 2.2.11 Weltoffenheit und Aufgeschlossenheit für Menschen anderer Nationalität und Kultur als Leitidee verankern,
- 2.2.12 im Umgang miteinander Frieden schaffen und bewahren sowie Konflikte verantwortungsvoll bewältigen,
- 2.2.13 Integration in den jeweiligen Sozialraum gewährleisten,
- 2.2.14 Gewalt- und Kriminalitätsprävention,
- 2.2.15 Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität als Leitidee verankern,
- 2.2.16 die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu selbstständigen Erwachsenen durch familiennahe Angebote gewährleisten.
- 2.3 Zur Erreichung dieser Ziele richtet das Land Mecklenburg-Vorpommern die Zuwendungen auf folgende Schwerpunkte:
 - 2.3.1 Weiterentwicklung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (II.1),
 - 2.3.2 Kinder- und Jugendbeteiligung (II.2),
 - 2.3.3 Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit (II.3),
 - 2.3.4 Kinder- und Jugendfreizeiten (II.4),
 - 2.3.5 Internationale Jugendarbeit (II.5),
 - 2.3.6 Zuwendungen an Landesjugendverbände (II.6),

- 2.3.7 Fachliche Weiterentwicklung der Träger der Jugendhilfe durch Fortbildung und Praxisberatung (II.7),
 - 2.3.8 Investitionen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugenderholung (II.8),
 - 2.3.9 Strukturelle Weiterentwicklung erzieherischer und familiennaher Hilfen (II.9),
 - 2.3.10 Zuwendungen für Präventionsmaßnahmen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen (II.10).
- 2.4 Nicht zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Vorhaben, für die andere Kostenträger als die Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen sind.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger sind in den Zuwendungsbereichen II.1 bis II.8 ausschließlich die Träger der freien Jugendhilfe. Freie Träger der Jugendhilfe im Sinne dieser Richtlinie sind solche gemäß § 3 Absatz 2 1. Alternative SGB VIII, die die Voraussetzungen gemäß § 74 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz SGB VIII erfüllen.
- 3.2 Im Zuwendungsbereich II.9 können sowohl die Träger der freien Jugendhilfe als auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsempfänger sein.
- 3.3 Zuwendungen nach dem Zuwendungsbereich II.10. sind ausschließlich den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorbehalten.

4 Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Im begründeten Einzelfall können durch die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zugelassen werden. Es ist ein Antrag auf vorzeitigen Beginn bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die vorgenannten Regelungen gelten nicht, soweit es sich um Beseitigung von Schäden aus höherer Gewalt oder eine Anschlussbewilligung gemäß Nummer 1.3.1 der VV zu § 44 LHO M-V handelt.
- 4.2 Der Sitz und Wirkungskreis des Trägers sollen im Land Mecklenburg-Vorpommern liegen.
- 4.3 Trägern, die ihren Sitz außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern haben, können Zuwendungen nach dieser Richtlinie gewährt werden, wenn sie das Vorhaben zum Wohle und im Interesse der Kinder und Jugendlichen im Land Mecklenburg-Vorpommern durchführen und die Ergebnisse des Vorhabens dem Land zur Verfügung stellen.

4.4 Der Träger des Vorhabens muss die Gewähr bieten, dass er auf der Grundlage der Ziele des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland arbeitet.

4.5 Die Vorhaben müssen sich vorrangig an junge Menschen, deren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern liegt, richten.

5 Allgemeines zur Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung des Landes an die Träger der Vorhaben erfolgt als Projektförderung.

5.2 Die Zuwendung wird im Wege einer Anteil- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an Träger der freien Jugendhilfe oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung an Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt.

5.3 Mittel Dritter können auf den etwaig zu erbringenden Eigenanteil eines Vorhabenträgers angerechnet werden. Mittel unmittelbar aus dem Landeshaushalt sind davon ausgenommen.

5.4 Träger können für anteilige Personalausgaben und Sachausgaben als zuwendungsfähige Ausgaben Zuwendungen erhalten, wenn diese ausschließlich aus der Umsetzung des Zuwendungszwecks entstehen.

5.5 Im Rahmen der Zuwendungsbereiche II.1 bis II.3 sowie II.9 kann die Oberste Landesjugendbehörde Ausnahmen über die Höhe der jeweiligen Zuwendung, die Dauer des Vorhabens sowie den zu erbringenden Eigenanteil des Zuwendungsempfängers zulassen, soweit in Abwägung mit den sonstigen geförderten Projekten ein übergeordnetes Interesse des Landes an der Durchführung des Vorhabens besteht.

5.6 Folgekosten von Vorhaben sind nicht zuwendungsfähig.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind darüber hinaus insbesondere der Grunderwerb sowie Vorhaben, die das Land M-V zur Leistung von Ausgaben nach Ablauf des Zuwendungszeitraumes in künftigen Haushaltsjahren verpflichten. Vorhaben, die Investitionen und Baumaßnahmen zum Gegenstand haben, sind nur nach Maßgabe des Zuwendungsbereiches II.8 zuwendungsfähig.

6 Sonstige allgemeine Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ein und demselben Vorhaben dürfen nicht aus mehreren Zuwendungsbereichen des Landesjugendplanes Zuwendungen gewährt werden.

6.2 Die Zuwendungsempfänger wirken im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens soweit möglich und zumutbar auf den Abbau von Benachteiligungen hin. Sie sollen dabei die besonderen Belange von Kindern und Ju-

gendlichen in benachteiligten Lebenswelten, von solchen mit Migrationshintergrund oder mit Behinderung berücksichtigen und diesen jungen Menschen, denen aus körperlichen, räumlichen, finanziellen oder sozialen Gründen der Zugang zu Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erschwert ist, die Teilhabe an diesen ermöglichen.

- 6.3 Die Vorhaben müssen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen und sollen die Fähigkeit junger Menschen zu gegenseitiger Akzeptanz und Achtung fördern.
- 6.4 Die Zuwendungsempfänger haben im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, dass sie für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer in § 72 a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden ist. Sie haben zudem sicherzustellen, dass präventive Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ergriffen werden.
- 6.5 Die Zuwendungsempfänger haben bei Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Zuwendung in geeigneter Form auf die Gewährung der Zuwendung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern hinzuweisen.
- 6.6 Die aus Mitteln der Zuwendung hergestellten oder erworbenen Gegenstände, für die eine Inventarisierungspflicht nach Nummer 4. der VV zu § 44 LHO M-V besteht, unterliegen einem Zweckbindungszeitraum. Die Zweckbindung beginnt mit dem Tag des Erwerbs bzw. der Herstellung der Gegenstände. Die Zweckbindung beträgt bei einem Wert des Gegenstandes von:
- bis zu 5000,00 Euro drei Jahre,
 - über 5000,00 Euro fünf Jahre.
- 6.7 Erfahrungen aus Projekten sollen anderen Trägern zugänglich gemacht und in geeigneter Weise in Fachkreisen vorgestellt, diskutiert und ggf. veröffentlicht werden.

7 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Zuwendungen nach dieser Richtlinie erfolgen nur auf Antrag bei der Bewilligungsbehörde. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich mit einer Beschreibung des Vorhabens in der Regel spätestens drei Monate vor Beginn des Vorhabens an die Bewilligungsbehörde zu richten.

- 7.1.2 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg.
- 7.1.3 Freie Träger haben bei erstmaliger Antragstellung die einschlägigen Trägerunterlagen, insbesondere eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut, den Registereintrag sowie eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.4 Der Antrag auf Bewilligung der Zuwendung sowie Informationen zu den jeweils einzureichenden Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde digital bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bei gleicher Eignung zur Erfüllung der Vorhabenziele sollen Träger mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern bevorzugt Zuwendungen erhalten.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde soll durch geeignete Maßnahmen gewährleisten, dass ein und dasselbe Vorhaben nicht aus mehreren Zuwendungsbereichen Zuwendungen erhält.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung kann erst nach Bestandskraft des Bescheides erfolgen. Wenn der Antragsteller bzw. die Antragstellerin in Schriftform ausdrücklich auf die Ausübung eines Rechtsbehelfs verzichtet, tritt die Bestandskraft sofort ein.
- 7.4 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.4.1 Die Verwendung der Zuwendung ist von den Zuwendungsempfängern spätestens sechs Monate nach Beendigung des Vorhabens der Bewilligungsbehörde gegenüber nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 7.4.2 Dem Verwendungsnachweis sind abweichend von Nummer 6.5 ANBest-P zunächst keine Originalbelege beizufügen. Die Originalbelege sind vorzuhalten und auf Anforderung bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist eine Belegliste beizufügen. Die Erfordernisse nach dieser Nummer entfallen, soweit nach den Zuwendungsbereichen II.4 bis II.7 und II.10 die Zuwendung als Pauschale oder Festbetrag gewährt wird.
- 7.4.3 Dokumente zum Zwecke des Verwendungsnachweises sowie Informationen zu den jeweils vorzulegenden Unterlagen werden durch die Bewilligungsbehörde digital bereitgehalten und zur Verfügung gestellt.

7.4.4 Der Bewilligungsbehörde, der Obersten Landesjugendbehörde sowie dem Landesrechnungshof ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen sowie durch Auskunftsbegehren die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V).

- II** **Besonderer Teil – Zuwendungsbereiche**
- 8** **Investitionen in Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendberholung**
- 8.1** **Zuwendungszweck**
- 8.1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen in Stätten der Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendberholung, um diese zu erhalten oder zu schaffen und Angebote gemäß § 11 SGB VIII vorzuhalten oder zu verbessern.
- 8.1.2 Die Zuwendungen richten sich an Jugendherbergen, Schullandheime sowie Einrichtungen sonstiger Träger der freien Jugendhilfe mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere Stätten im Sinne der Nummer 8.1.1 die dem Aufenthalt von Kindern- und Jugendlichen dienen.
- 8.2** **Gegenstand der Zuwendung**
- 8.2.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen vorrangig für Vorhaben, die der Substanzerhaltung vorhandener Einrichtungen der Jugendarbeit, der Jugendbildung sowie der Kinder- und Jugendberholung dienen. Dazu gehört die Instandsetzung, Sanierung und Modernisierung der Bausubstanz, insbesondere der Heizungs- und Sanitäreinrichtungen, der Dächer, anderer betriebstechnischer Anlagen und sonstiger Installation sowie der Einsatz energiesparender Wärmedämmung.
- 8.2.2 In Einzelfällen können unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch Zuwendungen zu Bauprojekten zur Errichtung von Neubauten gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung solcher Zuschüsse trifft die Oberste Landesjugendbehörde. Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig, sofern das Anfügen der weiteren Bauabschnitte keine unvermeidbaren Mehrausgaben verursacht. Die Errichtung von Neubauten ist gegenüber den Investitionen nach Nummer 8.2.1 als nachrangig anzusehen.
- 8.2.3 Nicht zuwendungsfähig sind:
 - 8.2.3.1 der Erwerb einer Immobilie oder eines Grundstücks, die öffentliche Erschließung, Aufwendungen für Räume, die für den Betrieb der Einrichtung nicht erforderlich sind, z.B. Wohnungen, Garagen und gewerblich genutzte Räume,
 - 8.2.3.2 Baumaßnahmen an Sportstätten, die nicht Teil der Einrichtungen gemäß Nummer 8.1 sind, Produktionsräumen und Werkstätten der Jugendsozialarbeit,
 - 8.2.3.3 Vorhaben, die ausschließlich die Beschaffung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen, Geräten sowie von pädagogischem Arbeitsmaterial zum Gegenstand haben,

8.2.3.4 Baumaßnahmen auf Grundstücken oder an Gebäuden, für die nach Beendigung eines Nutzungsrechts eine Rückbauverpflichtung bezüglich der baulich eingebrachten Gegenstände besteht, wenn zugunsten des Zuwendungsempfängers lediglich ein Nutzungsrecht durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer eingeräumt ist. Dies gilt nicht, soweit die Rückbauverpflichtung bei einer Zuwendung von bis zu 15.000,00 Euro erst drei Jahre, von über 15.000,00 Euro erst fünf Jahre und von über 25.000,00 Euro erst 15 Jahre nach Fertigstellung der baulichen Maßnahme eintritt,

8.2.3.5 Baumaßnahmen auf Grundstücken oder an Gebäuden, zu denen der Eigentümer bzw. die Eigentümerin durch Vertrag oder Gesetz verpflichtet ist (z.B. aufgrund mietvertraglicher oder mietrechtlicher Verpflichtung), wenn zugunsten des Zuwendungsempfängers lediglich ein Nutzungsrecht durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin eingeräumt ist.

8.3 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

8.3.1 Die Mittel dürfen nur für Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern verwendet werden.

8.3.2 Das Vorhaben soll einen Gesamtumfang von 10.000,00 Euro nicht unterschreiten.

8.3.3 Der Zuwendungsempfänger muss Eigentümer des Grundstückes sein, wenigstens aber einen Vertrag mit Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung am Grundstück, auf dem die Baumaßnahme vorgenommen werden soll, oder einen entsprechend langfristigen Nutzungsvertrag vorweisen können. Anwartschafts- und Nießbrauchrecht stehen diesem in der Regel gleich.

8.3.4 Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe setzen ein Votum des örtlich zuständigen Jugendamtes, in dessen Zuständigkeit die Einrichtung liegt, voraus. Dieses Votum muss Aussagen über den Bedarf, die zweckentsprechende Nutzung als Einrichtung im Sinne von Nummer 8.1 und die Einbindung in die kommunale Jugendhilfeplanung enthalten. Dies gilt nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugenderholung (Jugendherbergen, Schullandheime).

8.4 Zuwendungsart, Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

8.4.1 Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung.

8.4.2 Die Zuwendungen können bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Zuwendungen für Baumaßnahmen zum Zwecke der Gewährleistung von Inklusion und Barrierefreiheit können bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Die begünstigten Einrichtungen unterliegen grundsätzlich einer zeitlichen Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Die Zweckbindung beträgt bei einer Zuwendung von bis zu 15.000,00 Euro drei Jahre, von über 15.000,00 Euro fünf Jahre und von über 25.000,00 Euro 15 Jahre.

8.5.2 Bei Instandsetzungen, Modernisierungen und Umbauten soll eine barrierefreie Gestaltung der Einrichtung umgesetzt sowie umweltfreundliche Werkstoffe und Verfahren bevorzugt verwendet werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Soweit Baumaßnahmen zur Errichtung von Neubauten im Sinne der Nummer 8.2.2 gewährt werden können, ist eine behindertengerechte Gestaltung verbindlich.

8.6 Spezielle Verfahrensbestimmungen

8.6.1 Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung sind die jeweiligen Bauunterlagen beizufügen. Der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller wird von der Bewilligungsbehörde eine entsprechende Liste der einzureichenden Bauunterlagen zur Verfügung gestellt.

8.6.2 Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der Obersten Landesjugendbehörde über die Zuwendungsfähigkeit und Finanzierbarkeit des Vorhabens.

8.6.3 Die Prüfung erstreckt auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit von Planungen und Konstruktion sowie die Angemessenheit der Ausgaben.